

**Rechtliche Grundlagen zur Beratungsarbeit
- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) –
(1990)**

Im KJHG steht das Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Mittelpunkt (§ 1).

„Hilfen zur Erziehung“ sind nach § 27 KJHG mit einem Rechtsanspruch auf „pädagogische und therapeutische Hilfen“ ausgestattet.

Zu diesem Recht auf Unterstützung gehören zum Beispiel:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16)
- Beratung bei der Gestaltung des partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie und bei Trennungs- und Scheidungskrisen (§ 17)
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden und bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts (§ 18)
- Beratung zur Lösung von Erziehungsfragen, Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, sowie Hilfen bei Trennung und Scheidung (§ 28)
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung bei jungen Volljährigen (§ 41)

Folgende Begriffe bilden einen konzeptionellen Orientierungsrahmen für die diagnostische, pädagogische und therapeutische Arbeit in der Jugendhilfe:

- Entwicklung / Lebenszyklus / Familienzyklus
- Erziehungs- und Beziehungsverhalten
- Übergangssituationen / Übergangskrisen
- Individualisierung und Pluralisierung familiärer Lebensformen
- Strukturell bedingte Not von Familien
- Soziale, schulische und berufliche Integration von Kindern und Jugendlichen
- Lebenszufriedenheit
- Wertevermittlung und Sinnfindung
- Perspektiven von Beratungsarbeit in der Jugendhilfe:
- Subjektperspektive (beteiligte Personen)
- Beziehungsperspektive (Kommunikation/Bindungen/soziale Netze)
- Kontextperspektive (soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedingungen)

Das neue Kindschaftsrecht (1998)

Die wichtigsten Punkte aus beraterischer Sicht:

- Stärkung des Vorrangs der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung der Eltern
- Gemeinsame Sorge im Falle der Trennung oder Scheidung, solange kein Elternteil für sich die Alleinsorge beantragt. Derjenige Elternteil, der das Kind tatsächlich betreut, kann die Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden. Fragen von erheblicher Bedeutung sind gemeinsam zu entscheiden
- Ablösung der obligatorischen gerichtlichen Entscheidung im Scheidungsfall durch den "Verhandlungsverbund", der sicherstellt, dass die Scheidungsfolgen für Kinder im familiengerichtlichen Verfahren zur Sprache kommen
- Förderung der eigenständigen Konfliktlösung seitens der Eltern, in dem bestehende Beratungsmöglichkeiten z.B. des Jugendamtes ins Verfahren einbezogen werden.
- Möglichkeit der gemeinsamen Sorge auch für nicht verheiratete Eltern, wenn sie dies übereinstimmend erklären
- Abschaffung der zwingenden, gesetzlichen Amtspflegschaft bei unverheirateten Müttern und die Einführung einer Beistandschaft durch das Jugendamt auf freiwilliger Basis
- Einheitliche, rechtliche Regelung für den Unterhalt von ehelichen und nicht ehelichen Kindern und jährlich Dynamisierung des Unterhaltsbetrages
- Erbrechtliche Gleichstellung der ehelichen und nicht ehelichen Kinder
- Im § 1631 BGB heißt es nun: "Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen sind unzulässig"